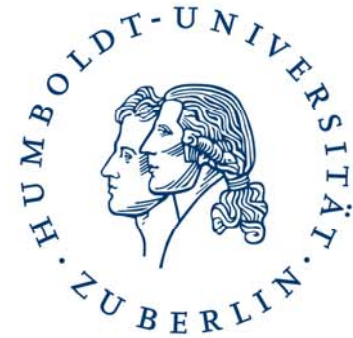


HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Wintersemester 2005/ 2006

HS „Demokratieförderung: Lässt sich Demokratie von außen fördern und erzwingen?“

Seminarleitung: Prof. Dr. Wolfgang Merkel, Sonja Grimm M.A.

10.Sitzung: Afghanistan I: Legalität und Legitimität der Intervention

13. Januar 2006, Referent Christian Vonscheidt

Textrekonstruktion I: Chesterman, Simon (2004): Humanitarian Intervention and Afghanistan. In: Welsh, Jennifer M.: Humanitarian Intervention and International Relations. Oxford, Oxford University Press: 163-175.

Zum Autor





Zum Autor

- Direktor des Institute for International Law and Justice an der New York University School of Law
- **Forschungs- und Veröffentlichungsschwerpunkte**
Internationale Institutionen, Internationales Strafrecht, Menschenrechte, Konflikt- und Gewaltforschung, Wiederaufbau



Thema

- Legitimierungsversuche und Legitimität Humanitärer Intervention (HI)
- Definition HI
- völkerrechtlich-normative, moralische, nationalstaatlichen und transnationale Komplikationen in der politischen Praxis
- Die Neuorientierung in der Diskussion HI im Zuge der US-Operation in Afghanistan



Kernargument

- Umbewertung zur HI legitimierte die US-Militäroperation in Afghanistan, die im besten Falle teilweise aus humanitären Erwägungen unternommen wurde
- **Beweggründe für OEF zum Teil**
 - glaubwürdig und echt
 - propagandistische Behauptungen
 - ex post facto vorgebracht
- **Neues Verständnis von HI**

Intervention kann nur effektiv sein kann, wenn sie über Militäreinsatz hinausgeht hinaus geht



Kernthesen I

- Beendigung der Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan nicht vornehmliches Ziel der USA
- Nach 9-11 wird ein Militäreinsatz als Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung bezeichnet und allgemein akzeptiert
- Unilateralen Kriegsanstrengungen vorrangig keine HI
- **Teilziele**
 - Afghanische Bevölkerung auf die Seite der US-Streitkräfte ziehen
 - International abnehmender Unterstützung entgegenwirken



Kernthesen II

- **Frage nach dem Ausbleiben eines militärischen Eingriffs in Afghanistan vor den Terroranschlägen**
 - *Inhumanitarian non-intervention* Regelfall in den Internationalen Beziehungen
- Afghanistan: Zusammenbruch staatlicher Institutionen weiter reichende Konsequenzen als Armut und Rechtlosigkeit
- **Wunsch der US-Regierung nach größtmöglicher Flexibilität bei der Durchführung eines Militärschlags**
 - Angebot der Legitimierung von Militäroperationen durch eine UN-Resolution nicht von den USA verfolgt
 - NATO-Bündnisfall nach Art. 5 Nordatlantikvertrag: USA fordern keine direkte Unterstützung



[...] In addition, the United States will continue its humanitarian efforts to alleviate the suffering of the people of Afghanistan. We are providing them with food, medicine and supplies.

(Brief datiert vom 7. Oktober 2001 vom ständigen Vertreter der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen, adressiert an den Präsidenten des Sicherheitsrates, UN-Doc. S/2001/946)



Kernthesen III

- Rechtfertigung des Krieges verändert sich in Stil und Inhalt tendenziell zugunsten von durch humanitäre Überlegungen getragenen Kriegszielen
- *Nation-building* kehrt auf außen- und sicherheitspolitische Agenda der USA zurück
- Taliban-Regime und Menschenrechtsverletzungen zunehmend als „*the real evil*“ bezeichnet
- Unterordnung der Terroristenverfolgung



Kernthesen IV

- Weiterentwicklung von Kriegszielen nicht notwendigerweise widersprüchlich
- Vermischung von Werten und nationalen Interessen war in Afghanistan offensichtlich und zeigte sich in den wechselnden Äußerungen der Kriegsziele der USA
- Sich wechselnde Kriegsziele spiegeln einen Trend bei HI wieder
- Das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung und militärische Operationen nach Maßgabe des Sicherheitsrates sind die einzigen Fälle, in denen Gewaltanwendung erlaubt ist
 - **Für beide Ausnahmen lassen sich Fälle nachweisen**
- Das Recht auf Selbstverteidigung ist Ausgangsbasis für den Militäreinsatz der US-Regierung in Afghanistan



Kernthesen V

- Ausweitung autorisierter Militäroperationen bereits in früheren Konflikten, die bei Gründung der UNO nicht geplant war
 - Beispiele: UN-Missionen in Haiti und Somalia
- Ausnahmen sind keine HI, wenn HI:
Die Androhung oder Anwendung von Gewalt ohne Sicherheitsratsbeschluss oder auf Einladung einer anerkannten Regierung mit dem Ziel, die Bevölkerung eines Landes zu schützen



Kernthesen VI

- Das Völkergewohnheitsrecht lässt Schaffung neuer Normen zu, wenn diese durch eine übereinstimmende gemeinsamen Rechtsüberzeugung und allgemeine Übung gekennzeichnet ist
- In allen Fällen berief man sich nicht auf humanitäre Bedenken als Legitimierung von Gewaltanwendung
 - Bangladesch-Krieg 1971
 - Unterstützung ugandischer Rebellen durch Tansania 1978-79
 - Vietnamesischer Militäreinsatz gegen die Roten Khmer in Kambodscha 1978-1979
- Gewaltanwendung wurde in allen Fällen nur ergänzend mit humanitären Bedenken gerechtfertigt, gilt ebenfalls für Afghanistan



Kernthesen VII

- Die Tatsache, dass Staaten Gewaltanwendung weiterhin traditionell vor allem mit dem Selbstverteidigungsrecht legitimieren, unterstreicht, dass sich die Rechtslage nicht geändert hat.



Kernthesen VIII

- Dubiosität von Interventionslegitimationen zeigt sich in der Zurückhaltung der Nationalstaaten, diese Form HI als rechtmäßig anzuerkennen
- Falls sich aus dem Völkergewohnheitsrecht humanitäres Interventionsrecht ableiten lässt, muss sich allgemeine Übung konsequent in allen Fällen bestätigen lassen
 - Gegenbeispiele: Ruanda 1994, Osttimor 1999
- Gründe für den Wechsel in der US-Politik war radikale Neudefinition der nationalen Interessen der USA
- Grundproblem der HI: Staaten intervenieren nicht, wenn nationalen Interessen nicht berührt
- Debatte, ob internationales Recht über dem Recht Intervention steht, führt vom Kernproblem weg



Kernthesen IX

- Untätigkeit der Staatengemeinschaft im Fall Afghanistan international anerkannt
- Wechsel von militärischer Intervention zu Präventivmaßnahmen spiegelt politische (rechtliche) Neuorientierungen wieder
 - ICISS-Report
- Möglichkeit, dass Staaten sich ein Präventivschlagsrecht für illegitime Zwecke herausnehmen, wird zurückgewiesen
 - Präventivmaßnahmen kein Vorwand für Angriff
- Vergleich zum Irak
 - Menschenrechtsverletzungen an Kurden und Schiiten als Beweis für die Schreckensherrschaft Husseins



Kritische Bewertung

- Einführende Analyse der Rechtfertigungsstrategie und der rhetorischen Ausrichtung der US-Regierungserklärungen nach dem 11. September und in der Anfangsphase der OEF
- Klare Verortung ausgewählter Beispiele von Interventionsfällen in die juristische Begriffsdiskussion und Anwendungspraxis
- In Bezug auf die völkerrechtliche Dimension Humanitärer Intervention nur knapper Anriss der juristischen Problematik
- Zum Teil nur ungenaue Kritik am Status Quo: Beispiel Ost-Timor
- Trotz der Ankündigung in der Einleitung, Kernprobleme der Diskussion nur anzureißen wird zu häufig auf detaillierte Erläuterungen in einschlägigen Monografien des Autors verwiesen



Fragen zur Diskussion

- Wie ist das Verhältnis von Macht und Verantwortung bei einer Neuauslegung staatlicher Souveränität zu bewerten?
- Wie sind die Ansätze und Umsetzungsvorschläge des ICISS-Reports in die Diskussion um Humanitäre Interventionen einzuordnen?
- Wie sind systematische Menschenrechtsverletzungen zu definieren, wie zu erkennen?
- Wie wäre eine „Aufweichung“ des Gewaltverbots völkerrechtlich/historisch zu bewerten?
- Kann einem Nicht-Völkerrechtssubjekt der Krieg erklärt werden?
- Wie ist der Wechsel der Kriegsrechtfertigung der OEF in Bezug auf die allgemeine Debatte über Humanitäre Intervention zu bewerten, wie im Bezug auf den Irak-Krieg?